

g) Leichenordnung.

Ein Todtengräber wird zuerst im Jahre 1420¹⁾ und sodann um die Mitte des 15. Jahrhunderts in einem Zusammenhange erwähnt, der erkennen lässt, dass ihm damals noch die Verrichtungen eines Abdeckers, die seit dem Ende des Jahrhunderts dem Henker zufielen, übertragen waren²⁾. Umgekehrt war die Beerdigung von Selbstmördern auch noch im 16. Jahrhundert Sache des Scharfrichters; er erhielt dafür am Orte ein Trinkgeld und die Kleider des Todten, in den andern ihm zugewiesenen Städten durfte er jedesmal 1 Schock Gr. verlangen, musste aber zum Hinausschleifen der Leichen seine eignen Pferde benutzen³⁾.

Bei der Anstellung eines neuen Todtengräbers zugleich für Alten- und Neuendresden im Jahre 1550 wurde demselben vorgeschrieben, die Gräber „zu Vermeidung Stanks“ 3 Ellen tief zu machen und „vom alten Mensche ohne Sarg 3, aber mit dem Sarge 5 Gr.“, von einem Kinde bis zu 7 Jahren 2 Gr. und vom Sechswochenkindlein 4 Pfennige zu nehmen⁴⁾. Man ersieht hieraus, dass die Todten damals zum Theil noch ohne Sarg beerdigt wurden. — Vielfach vorkommende Uebertheuerungen der Einwohner von seiten der Todtengräber, Tischler, Kränzelweiber und Grabebitterinnen veranlassten den Rath im Jahre 1613 zum Erlass einer gedruckten Taxordnung für die Begräbnisskosten, die nebenbei auch die Bestimmung enthält, dass die Gräber 4 Ellen tief sein sollen⁵⁾. Eine ausführliche „Leichen-Ordnung der Stadt Dresden“ vom 8. Dezember 1683 liess der Rath nach erhaltener kurfürstlicher Bestätigung 1686 im Druck erscheinen. Sie war besonders durch die bei der Kirchenvisitation von 1671 hervorgetretenen Klagen über den bei den Begräbnissen eingerissenen Luxus

1) Baurechn. 1420: *eyne want . . . an des todengrebers huse.* — Desgl. 1430: *Item dem todengreber ouch eyn nuwe hus.* — Kämmerei-rechn. 1499: *8 gr. vor 8 B brete zu der todengreberey.* 2) Baurechn. 1445: *3 gr. dem todengrebir vor eynen toph vettis in den marstal.* — Ziegelrechn. 1446: *3 gr. dem todengrebir vor eyn suwehut (Sauhaut).* — Kämmerei-rechn. 1464: *4 gr. dem todengrebir von dem gefenkenis zcu fegin.* 3) Scharfrichterordnung von 1548: A. XXIV. 62 w Bl. 111. 4) A. II. 100c Bl. 3b. — A. XXIV. 63 w Bl. 113. 5) B. XV. 2.